



EINGEGANGEN
07. Juli 2015
Rechtsanwalt

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 20 O 418/14

30.06.2015

In dem Rechtsstreit

des Herrn Thies Stahl,
Planckstraße 11, 22765 Hamburg,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
, 2 Hamburg,-

g e g e n

den Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches Pro-
grammieren e. V. (DVNLP),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. Jens Tomas, Lindenstraße 19, 10969 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Torsten Harms,

hat die Zivilkammer 20 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17 – 21,
10589 Berlin, am 30. Juni 2015 durch die Richterin am Landgericht Dr. Katz als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6.311,00 € festgesetzt und berechnet sich wie folgt:

Klageantrag zu 1.:	2.500,00 €
Klageantrag zu 2.:	1.000,00 €
Klageantrag zu 3.:	1.000,00 €
Klageantrag zu 4.:	750,00 €

Klageantrag zu 5.:	81,00 €

	6.331,00 €

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 45 % und der Beklagte 55 % zu tragen.

Gründe

A.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitgegenstandes nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes waren die Kosten nach billigem Ermessen wie aus der Entscheidungsformel ersichtlich zu verteilen, denn die Parteien wären ohne die übereinstimmenden Erledigungserklärungen im vorliegenden Rechtsstreit in diesem Verhältnis unterlegen gewesen. Entgegen der Auffassung des Beklagten waren dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits nicht schon deshalb insgesamt aufzuerlegen, weil er sich durch seinen Austritt in die Position des Unterlegenen begeben hat. Zwar kann im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 91 a Abs. 1 ZPO im Einzelfall auch berücksichtigt werden, ob eine Partei das Erledigungsereignis willkürlich herbeigeführt hat und sich freiwillig in die Rolle des unterlegenen begeben hat (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 91 a, Rdnr. 25 m.w.N.), Jedoch ist ein allgemeiner Grundsatz, wonach die Kosten stets der Partei aufzuerlegen seien, die sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt nicht anzuerkennen (OLG Karlsruhe, MDR 1986, 240; OLG Koblenz, MDR 1999, 500; LG Duisburg, MDR 2011, 567). Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass Hintergrund des vorliegenden Rechtsstreits vor allem auch emotionale Spannungen der Parteien sind, wodurch die Kündigung der Mitgliedschaft beim Beklagten durch den Kläger schon aus diesem Grunde nicht nur nachvollziehbar, sondern auch sinnvoll erscheint, ohne dass hierdurch eine Rechtsauffassung des Klägers aufgegeben wird.

I. Sodann waren die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger noch nicht deshalb aufzuerlegen, weil die Klage bereits unzulässig gewesen wäre, da bis zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien noch keine Schlichtungskommission getagt hat. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob die Vorschrift des § 29 Abs. 4 der Satzung des Beklagten, wonach ein Gerichtsverfahren ohne die Einschaltung der Schlichtungskommission und einen abschließenden Schiedsspruch unzulässig ist, für den Kläger überhaupt zur Anwendung kommt, weil diese Regelung erst nach dem Eintritt des Klägers in den Beklagten in dessen Satzung aufgenommen wurde und der Kläger

dieser Regelung nicht zugestimmt hätte. Denn selbst wenn diese Vorschrift auch für den Kläger gelten sollte, so hätte sich der Beklagte auf die Nichteinhaltung dieser Regelung gemäß § 242 BGB nicht berufen können (vgl. BGH, DB 1999, 215).

Zunächst hatte der Kläger – entgegen der Auffassung des Beklagten – die Schlichtungskommission angerufen. Der Kläger hat nämlich sein Anfechtungsschreiben vom 30. Oktober 2014 an den Beklagtenvertreter adressiert und gleichzeitig ging eine Kopie dieses Schreibens an die Schlichtungskommission. Darüber hinaus hat der Sprecher der Schlichtungskommission, Herr Henrik Andresen, in seinem Schreiben vom 31. Oktober 2014 an den Vorstand und das Kuratorium des Beklagten erklärt, dass er den Anruf der Schlichtungskommission durch den Kläger erhalten habe. Nach § 29 Abs. 1 der Satzung des Beklagten besteht die Schlichtungskommission aus drei Mitgliedern, von denen einer ihr Sprecher ist. Unter diesen Umständen stellt sich spätestens der Erhalt des Anrufes der Schlichtungskommission durch den Kläger bei dem Sprecher der Schlichtungskommission als deren Anrufen dar. Wenn darüber hinaus § 30 Abs. 1 der Satzung des Beklagten bestimmt, dass die Schlichtungskommission auf Antrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist, Schlichtungs- und Schiedsaufgaben wahrnimmt, und der Beklagtenvertreter bereits unter dem 23. September 2014 von dem Beklagten bezüglich des Ausschlusses des Klägers bevollmächtigt war (vgl. Ast 10 des Verfahrens 20 O 414/14), so durfte das Anrufungsschreiben dem Beklagtenvertreter als Bevollmächtigten auch zugestellt werden.

Das Schlichtungsverfahren ist dann zwar bis zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien nicht beendet bzw. überhaupt (weiter-)geführt worden und das vereinbarte Schlichtungsverfahren muss – damit die Klage nicht als unzulässig abzuweisen ist – auch dann durchgeführt werden, wenn eine Partei von vornherein die Mitwirkung an dem Schlichtungsverfahren verweigert (vgl. OLG Düsseldorf, Ur. vom 17. Oktober 2000 – 21 U 30/00 – zit. nach juris Rdnr. 59; BGH, Urteil vom 23. November 1983 – VIII ZR 197/82 – zit. nach juris Rdnr. 14). Allerdings ist die Berufung des Beklagten hierauf im vorliegenden Fall gemäß § 242 BGB treuwidrig gewesen (vgl. BGH, Ur. vom 18. November 1998 – VIII ZR 344/97 – zit. nach juris Rdnr. 11), weil er die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verhindert hat. Auf das Schreiben von Oktober 2014 ist bis heute keine Schlichtungskommission einberufen worden und zwar auch nicht, nachdem die Parteien deren Durchführung im einstweiligen Verfügungsverfahren vor der Kammer zu 20 O 414/14 unter dem 6. Januar 2015 vergleichsweise vereinbart haben. Wenn aber der Beklagte die Durchführung der Schlichtung derart hinauszögert und damit letztlich verhindert, kann er deren Nichtdurchführung dem Kläger nicht mehr vorhalten.

II. Hinsichtlich des Klageantrages zu 2. wäre die Klage allerdings als unzulässig abzuweisen gewesen, denn insoweit begehrte der Kläger die Feststellung abstrakter Rechtsfragen und Vorfra-

gen, die nicht zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden können, weil diese nur auf Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens eines konkreten Rechtsverhältnisses gerichtet sein kann (Zöller-Greger, a.a.O., § 256 Rdnrn. 3, 5). Darüber hinaus kann eine Feststellung bezüglich vergangener Rechtsverhältnisse nur begehrt werden, wenn sich aus ihm nach dem Klägervortrag noch Rechtsfolgen für die Gegenwart oder die Zukunft ergeben. Dies ist zwar vorliegend der Fall, allerdings hat der Kläger insoweit die Klageanträge zu 1., 3. und 5. gestellt, so dass diese dem Klageantrag zu 2. gegenüber vorrangig sind.

III. Hinsichtlich des Klageantrages zu 1. waren die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen, denn angesichts der Tatsache, dass die nach der Satzung einzuberufende Schlichtungskommission den Ausschlussbeschluss vom 24. Oktober 2014 nicht bestätigt hatte, dauerten die Mitgliedschaftsrechte des Klägers im Beklagten bis zu dessen freiwilligem Austritt fort.

IV. Darüber hinaus waren die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auch hinsichtlich des Klageantrages zu 3. aufzuerlegen, denn angesichts der Tatsache, dass der Anfechtung des Ausschlussbeschlusses, da die Satzung des Beklagten nichts anderes vorsieht, aufschiebende Wirkung zukam (vgl. hierzu Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 24. Mai 1988 zu BReg 3 Z/88, zit. nach juris), sind auch die auf der Mitgliederversammlung des Beklagten am 31. Oktober 2015 gefassten Beschlüsse bereits aus formellen Gründen unwirksam, weil dem Kläger aufgrund des zuvor ausgesprochenen Ausschlusses die Beteiligung an der Mitwirkung dieser Beschlüsse versagt wurde.

V. Hinsichtlich des Klageantrages zu 4. waren die Kosten des Rechtsstreits nach billigem Ermessen dem Kläger aufzuerlegen, denn dem Kläger ist durch den Vergleich der Parteien im einstweiligen Verfügungsverfahren am 6. Januar 2015 wieder der Zugang zum passwort-geschützten Mitgliederbereich im Internetauftritt des Beklagten www.dvnlp.de gewährt worden. Auch wenn diese Gewährung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission befristet war, so dauerte diese bis zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen fort, da die Schlichtungskommission bis zu diesem Zeitpunkt unstreitig noch nicht getagt hatte.

VI. Schließlich waren die Kosten des Rechtsstreits hinsichtlich des Klageantrages zu 5. unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitgegenstandes nach billigem Ermessen dem Kläger aufzuerlegen, denn bei den insoweit geltend gemachten unnützen Kosten zur Anreise zur Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2014 handelt es sich um so genannte Sowieso-Kosten, die der Kläger von dem Beklagten nicht ersetzt verlangen kann. Diese Kosten hätte der Kläger nämlich auch dann zu tragen gehabt, wenn der Beklagte dem Kläger den Zutritt zur Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2014 nicht versagt hätte.

B.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Dr. Katz
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Berlin, 01.07.2015

Zentner
Justizbeschäftigte

